

Satzung Förderverein Stadtkapelle Maulbronn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Stadtkapelle Maulbronn".
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn führt er den Namenszusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Maulbronn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Name des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der ideellen und finanziellen Förderung der Stadtkapelle Maulbronn e. V.. Die Förderung soll die Stadtkapelle Maulbronn e. V. in die Lage versetzen, die Musik, speziell die Blas- und Volksmusik, sowie die Musikkultur und ihre Tradition auf einer breiten Grundlage zu erhalten, fördern und pflegen, sowie an kommende Generationen weiterzugeben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadtkapelle Maulbronn e. V. zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. In diesem Fall erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
6. Bei Wegfall des Vereinszweckes wird das Vermögen der Stadt Maulbronn zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 Nr. 1 Satz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Stadtkapelle Maulbronn e. V.

1. Die Stadtkapelle Maulbronn e. V. beschließt, welche Aufgaben sie dem Förderverein überträgt. Mit der Aufgabenübertragung werden zukünftig alle mit dem Aufgabenbereich verbundenen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben vom Förderverein erledigt.
2. Der Förderverein kann die von der Stadtkapelle Maulbronn e. V. zur Übergabe beschlossenen Aufgaben in seine Förderarbeit aufnehmen, ablehnen oder wieder zurückgeben.
3. Hat der Förderverein die Übernahme von Aufgaben beschlossen, soll auch die Finanzierung der übernommenen Aufgaben aus Mitteln des Fördervereines vorgenommen werden.

§ 5 Finanzierung der Aktivitäten

1. Der Verein wird die übernommenen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und sonstigen geeigneten Mitteln finanzieren. Darüber hinaus kann der Verein auch wirtschaftlich tätig werden.
2. Folgende wirtschaftliche Tätigkeiten sind möglich:
 - a.) Pachtung von Bewirtungsrechten bei Festveranstaltungen der Stadtkapelle Maulbronn e. V.. Dabei wird der Förderverein selbständig tätig und tritt nach außen "im eigenen Namen" als Wirt auf.
 - b.) Pachtung der Bewirtschaftung des Vereinsheimes der Stadtkapelle Maulbronn e. V.. Dabei wird der Förderverein selbständig tätig und tritt nach außen "im eigenen Namen" als Wirt auf.
 - c.) Der Förderverein kann auch mit anderen Veranstaltungen, bei denen er immer selbständig "im eigenen Namen" als Veranstalter nach außen auftritt, die Finanzierung der in § 2 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben sicherstellen.
3. Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a.) Fördernde Mitglieder
 - b.) Ehrenvorstände sowie Ehrenmitglieder
2. Mitglied im Förderverein können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereines zu fördern und zu unterstützen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
4. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.

7. Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
8. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand

1. Die Entscheidung über Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand trifft auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung. Diesbezügliche Anregungen können durch jedes Vereinsmitglied an den Vorstand gerichtet werden.
2. Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen, sollten dem Verein im Allgemeinen mindestens 25 Jahre angehören. Auch Nichtmitglieder können aufgrund langjähriger und herausragender Leistungen um Verein und Vereinszweck, deren Zustimmung vorausgesetzt, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Beiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, haben den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird am 30. Januar zur Zahlung fällig und eingezogen.

§ 9 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Hauptversammlung sowie
2. der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, mindestens aber jährlich, möglichst im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Maulbronn zu erfolgen.
3. Anträge und Anregungen sowie Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der Satzung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a.) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands,
 - b.) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c.) die Entlastung des Vorstandes,
 - d.) die Wahl des Vorstands,
 - e.) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f.) die Festsetzung von Beiträgen,
 - g.) die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes,
 - h.) die Auflösung des Vereines.
5. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme stimmberechtigt.
6. Das passive Wahlrecht als Vorstandsmitglied und Kassenprüfer haben nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, dies durch die Versammlung festgestellt wurde und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
8. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

9. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
10. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigen kann.
11. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht. Ordentliche Tagesordnungspunkte sind solche, die schon mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
12. Für eine Satzungsänderung sowie eine Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
13. Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
14. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem Kassier,
 - d.) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils alternierend (um 1 Jahr zeitversetzt) gewählt, wobei die Wahl des Vorsitzenden in geraden Jahren durchgeführt wird.
2. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Bis zur offiziellen Wahl durch die Hauptversammlung kann das kommissarische Mitglied nur beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, müssen Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der Bewerber gewählt ist, der hier die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt ein dritter Wahlgang analog dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten nach Angabe des Mitglieds auf und speichert diese im vereinseigenen EDV-System.

2. Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Mitteilungsblatt von Maulbronn über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins oder auf der Internetseite der Stadtkapelle Maulbronn e.V. veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Sofern auf der Homepage der Stadtkapelle Maulbronn e.V. entsprechende Daten veröffentlicht wurden, wird die Stadtkapelle Maulbronn e.V. über den Widerruf informiert, um auch diese Daten zu entfernen.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen mindestens zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vorstehende Satzung des "Förderverein Stadtkapelle Maulbronn e. V." wurde durch die Hauptversammlung am 21.11.2012 in Maulbronn einstimmig beschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen bestehen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmungen am ehesten gerecht werden.